



**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 9. Dezember 2025**

Nr. 166

Liebe Stimmberchtigte

Wir laden Sie zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns auf Ihr aktives Mitwirken.

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen des Gemeinderats zu den einzelnen Traktanden.

Danke für Ihr Interesse!

**Die Gemeindeversammlung findet am Dienstag, 9. Dezember 2025,
19.30 Uhr, im Festsaal Rain statt.**

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2026 und Planung 2027 bis 2030** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudgets, Festsetzung der Steueranlage und Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung
- 2. Externe Revisionsstelle für die Jahre 2025 bis 2028** – Beratung und Wahl
- 3. Verpflegung Tagesschule; Verpflichtungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 4. Freiraumgestaltung Naherholungsraum Mannenberg; Verpflichtungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 5. Neubau Schulanlage Eyfeld; Baukredit** – Beratung und Genehmigung
- 6. Wasserleitung Ringschluss Alte Tiefenaustrasse-Hubelgut; Nachkredit** – Beratung und Genehmigung
- 7. Totalrevision Personalreglement** – Beratung und Genehmigung
- 8. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2026 und Planung 2027 bis 2030

Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudgets, Festsetzung der Steueranlage und Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung

Das Wichtigste in Kürze

Unsere Gemeinde steht vor finanziellen Herausforderungen: Sinkende Steuereinnahmen bei juristischen Personen, steigende Kosten und hohe Zahlungen an den Kanton führen zu einem erwarteten Defizit im Budget 2026 von 1,684 Mio. Franken. Um weiterhin ein starkes Dienstleistungsangebot zu sichern und in die Zukunft zu investieren, ist eine moderate Erhöhung der Steueranlage auf 1,33 und der Liegenschaftssteuer auf 1,2 Promille vorgesehen.

Das Geschäft im Detail

Das Rechnungsjahr 2024 war geprägt von generell tiefen Steuereinnahmen und schloss mit einem Defizit von 1,440 Mio. Franken ab. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» zum Ausgleich des Rechnungsergebnisses war vollumfänglich nötig. Mit diesem Instrument ist es möglich, die stark ansteigenden Abschreibungen, die sich aus den grossen Investitionen in die Schul-, Sport- und Freizeit-Infrastruktur ergeben, abzufedern.

Aufgrund der negativen Entwicklung bei den Steuereinnahmen von juristischen Personen sowie der steigenden Personal- und Sachkosten und hohen Lastenausgleichszahlungen an den Kanton muss die Steueranlage wie bereits im Budget 2025 um einen weiteren Zehntel auf 1,33 erhöht werden. Ebenfalls moderat erhöht auf 1,2 Promille wird die Liegenschaftssteuer (bisher 1,1 Promille). Mit dieser Steuererhöhung resultiert im Budget 2026 ein erwartetes Defizit von 1,684 Mio. Franken. Darin enthalten ist eine Entnahme von 3,798 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» zur Finanzierung der Abschreibungen.

Dank der Entwicklung der Telekommunikationsbranche und der generell tiefen Arbeitslosigkeit sind die Steuereinnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen mittelfristig wieder optimistisch zu beurteilen. Zudem wurden in den letzten Jahren die Rechnungsabschlüsse teilweise durch Sondereffekte positiv beeinflusst, was ebenfalls im 2026 eintreffen könnte.

Die zusätzlichen Einnahmen aus der Steueranpassung ermöglichen es, in die Zukunft der Gemeinde zu investieren und das bereits hohe Dienstleistungsniveau nachhaltig zu sichern – zum Vorteil aller Bürgerinnen und Bürger.

Zur Kenntnisnahme: Die Ergebnisse der Finanzplanung 2027 bis 2030 weisen zum heutigen Zeitpunkt Defizite von jährlich 6 bis 8 Millionen Franken aus. Zu beachten ist dabei, dass bei diesen Ergebnissen die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» nicht berücksichtigt sind. Die Defizite werden sich dadurch in den Planjahren noch reduzieren. Die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in der Telekommunikationsbranche, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung und das Wachstum der Gemeinde sind eine grosse Herausforderung für den Gemeinderat, um in den nächsten Jahren einen gesunden Finanzhaushalt zu ermöglichen.

Leistungsbudget 2026 und Finanzplanung 2027 bis 2030

Das zur Diskussion stehende Leistungsbudget 2026 mit Finanzplanung der Folgejahre sieht wie folgt aus:

Leistungsgruppen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
1 Präsidiales	2'747'292	2'956'000	3'235'000	3'255'000	3'244'000	3'249'000	3'275'000
2 Finanzen	- 28'351'409	- 30'199'000	- 34'416'000	- 33'407'000	- 33'667'000	- 34'023'000	- 34'518'000
3 Bildung	10'888'874	11'402'000	12'634'000	14'307'000	13'983'000	14'196'000	14'958'000
4 Kultur-Freizeit-Sport	1'251'316	1'274'000	1'348'000	1'573'000	1'583'000	1'594'000	1'605'000
5 Sicherheit	446'098	698'000	787'000	801'000	806'000	818'000	823'000
6 Planung und Umwelt	3'374'505	4'024'000	4'045'000	3'988'000	3'994'000	4'021'000	4'089'000
7 Hochbau	- 1'469'710	- 829'000	- 670'000	3'009'000	1'575'000	1'627'000	1'639'000
8 Tiefbau und Gemeindebetriebe	2'348'202	2'514'000	3'108'000	3'161'000	3'283'000	3'326'000	3'368'000
9 Gesellschaft und Soziales	10'205'320	10'085'000	11'613'000	11'544'000	11'916'000	11'841'000	12'171'000
Gesamtergebnis (Ertrags- resp. Aufwandüber- schuss)	- 1'440'487	- 1'925'000	- 1'684'000	- 8'231'000	- 6'717'000	- 6'649'000	- 7'410'000

Dreistufige Erfolgsrechnung

Die dreistufige Erfolgsrechnung zeigt im Planungszeitraum folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
Betrieblicher Aufwand	79'075'244	90'034'000	82'901'000	84'656'000	83'775'000	84'528'000	86'142'000
Betrieblicher Ertrag	68'875'390	82'029'000	75'327'000	74'322'000	75'369'000	76'429'000	77'463'000
Ergebnis betrieb- licher Tätigkeit	- 10'199'854	- 8'005'000	- 7'574'000	- 10'334'000	- 8'406'000	- 8'099'000	- 8'679'000
Finanzaufwand	397'199	411'000	697'000	1'196'000	1'680'000	2'004'000	2'240'000
Finanzertrag	4'684'765	907'000	924'000	931'000	939'000	946'000	953'000
Operatives Ergebnis	- 5'912'288	- 7'509'000	- 7'347'000	- 10'599'000	- 9'147'000	- 9'157'000	- 9'966'000
Ausserordentliches Ergebnis	3'741'301	5'102'000	4'972'000	1'526'000	1'526'000	1'526'000	1'526'000
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 2'170'987	- 2'407'000	- 2'375'000	- 9'073'000	- 7'621'000	- 7'631'000	- 8'440'000
Ausgleich Spezial- finanzierungen	730'500	482'000	691'000	842'000	904'000	982'000	1'030'000
Gesamtergebnis allg. Haushalt	- 1'440'487	- 1'925'000	- 1'684'000	- 8'231'000	- 6'717'000	- 6'649'000	- 7'410'000

Investitionsrechnung

Es sind folgende Investitionen geplant:

Investitionsrechnung Gesamthaushalt	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
Investitionsausgaben	17'937'605	16'891'000	37'141'000	27'837'000	12'241'000	12'070'000	3'380'000
Investitionseinnahmen	6'645'154	0	15'000	0	0	0	0
Ergebnis Investitions- rechnung (Nettoinvestitionen)	11'292'451	16'891'000	37'126'000	27'837'000	12'241'000	12'070'000	3'380'000

Weitere Details zum Geschäft sind der Broschüre «Aufgaben- und Finanzplan (AFP)» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäfts- prüfungskommission (GPK)

Das Budget 2026 sieht Kostensteigerungen vor, welche einerseits durch eine Verbesserung des Dienstleistungsangebots und andererseits durch das Wachstum der Bevölkerung verursacht werden. Die vorgeschlagene Steuererhöhung ist die Konsequenz davon. Die Gemeinde kann dank der guten Reserven das erwartete Defizit im 2026 tragen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden. Sie weist aber bewusst darauf hin, dass bereits heute für die Zukunft die Kosten respektive die Investitionen mit den dazugehörigen Abschreibungen kritischer hinterfragt werden müssen.

Bemerkungen zur Finanzplanung 2027 bis 2030:

Der gezeigte Ausblick auf die nächsten Jahre ist besorgnisregend. Deshalb ist kritisch zu hinterfragen, ob die Gemeinde nicht bewusster Kosten einsparen sollte und vor allem die in Aussicht gestellten, teuren Neubauten tragbar sind.

Der Gemeinderat plant mit einem strukturellen Gesamtergebnisdefizit von jährlich 5,5 bis 8 Mio. Franken bis 2030. Im Moment kann die Lücke gut durch die Reserven und den hohen Steuerertrag aus der Telekommunikationsbranche aufgefangen werden. Was fehlt, ist ein mittelfristiger Plan, denn momentan werden Fakten geschaffen, ohne aufzuzeigen, wie in fünf Jahren die Defizite ohne vorhandene Reserven ausgeglichen werden.

Zwei konkrete Beispiele:

Der Gemeinderat genehmigte 2021 eine neue Bildungsstrategie mit der flächendeckenden Einführung der Basisstufe. Die damals dem Gemeinderat präsentierten Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zu den für die Neubauten beantragten Kredite und damit zu den in den nächsten 40 Jahren zu tragenden Kosten. Kann sich die Gemeinde das wirklich leisten?

Die Gemeinde erwartet ein Bevölkerungswachstum von 10 Prozent in den nächsten Jahren. Im AFP und im Fünfjahresplan ist nicht ersichtlich, wie der Mehraufwand für die Verwaltung und die Schulen verdaut werden kann.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Leistungsgruppendefinitionen 2026, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands, sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen.
2. Das Budget 2026 ist gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:
 - a) Obligatorische Gemeindesteuern:
1,33 der einfachen Steuer (bisher 1,23)
 - b) Liegenschaftssteuer: 1,2 % des amtlichen Werts
(bisher 1,1 %)

2. Externe Revisionsstelle für die Jahre 2025 bis 2028

Beratung und Wahl

Das Wichtigste in Kürze

Die Prüfung der Gemeinderechnung ist von verwaltungsunabhängigen, befähigten Revisorinnen und Revisoren durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit der Firma BDO AG, Bern, soll um weitere vier Jahre verlängert werden.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Für die Revision der Gemeinderechnung ist ein besonders befähigtes Organ einzusetzen. Dabei kann die Aufgabe einer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen werden. Die Stimmberechtigten wählen die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung an der Gemeindeversammlung (Artikel 30 Absatz 2 Gemeindeordnung).

Bis 2008 war die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG über zwei Jahrzehnte als Revisionsstelle eingesetzt. Von 2009 bis 2015 hatte die T + R AG das Revisionsmandat inne. Am 17. März 2016 beschloss die Gemeindeversammlung, das Revisionsmandat für die Rechnungsjahre 2016 bis 2020 an die Firma BDO AG zu übertragen. Am 3. Dezember 2020 hat die Gemeindeversammlung eine Verlängerung der Zusammenarbeit mit der Firma BDO AG für die Rechnungsjahre 2021 bis 2024 beschlossen.

Auswahlverfahren

Aufgrund der bisherigen konstruktiven und guten Zusammenarbeit mit der BDO soll das Mandat nochmals um vier Jahre verlängert werden. Bis eine Revisionsfirma die Strukturen und Abläufe einer Gemeinde kennt, vergeht eine gewisse Zeit. Die Grösse der Revisionsfirma erlaubt es der Gemeinde zudem, neben dem Revisionsmandat weitere Dienstleistungen zu beanspruchen wie beispielsweise in den Themenbereichen Mehrwertsteuer, Buchführung, Personalrecht oder Immobilien.

Bei der Vergabe eines solchen Mandats macht es Sinn, bei guter Arbeit und adäquater Preisgestaltung längere Zeit mit dem gleichen Rechnungsprüfungsorgan zusammen zu arbeiten. Die BDO AG unterbreitete ein Angebot mit einem garantierten Kostendach von jährlich 25'000 Franken bzw. für vier Jahre 100'000 Franken inkl. MWST. Nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht kann der Auftrag freihändig vergeben werden. Die Vergabesumme über vier Jahre liegt unter dem Schwellenwert von 150'000 Franken.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die BDO AG ist seit zehn Jahren als externe Revisionsstelle gewählt und erledigt die Arbeiten zur Zufriedenheit der Anspruchsgruppen. Für den nächsten Zyklus ist ein Wechsel des Prüfers oder der Revisionsstelle vertieft zu prüfen, um mittelfristig die Unabhängigkeit, Qualität und Glaubwürdigkeit der Prüfung sicherzustellen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

Die Firma BDO AG, Bern, ist für die Rechnungsjahre 2025 bis 2028 als Revisionsstelle zu bestätigen.

3. Verpflegung Tagesschule; Verpflichtungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Mahlzeiten für die Tagesschule durch eine Cateringfirma bereitgestellt. Die Zusammenarbeit mit einem professionellen Caterer hat sich bewährt. Daher soll die Verpflegung der Tagesschule weiterhin ausgelagert werden. Die mehrjährige Auftragsvergabe an eine professionelle Cateringfirma bedingt einen Verpflichtungskredit von 2'180'000 Franken.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Tagesschule Ittigen betreibt aktuell an drei Standorten Mittagstische (zwei im Areal Rain und einer im Areal Altikofen). Über 450 Kinder verpflegen sich wöchentlich am Mittag in der Tagesschule. Pro Jahr werden rund 58'000 Mahlzeiten herausgegeben. Der Vertrag mit der Cateringfirma läuft Ende Januar 2026 aus. Das Angebot musste neu öffentlich ausgeschrieben werden.

Warum wurde der Cateringauftrag öffentlich ausgeschrieben?

Eine gesunde und nachhaltige Mahlzeitenzubereitung im Umfang von 58'000 Mahlzeiten pro Jahr ist anspruchsvoll und komplex. Die Tagesschule kann diese Aufgabe auch in Zukunft nicht selber wahrnehmen. Aus diesem Grund werden die Mahlzeiten von einer Lieferfirma (Caterer) zubereitet und angeliefert. Die Tagesschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind lediglich für die Essensausgabe im Rahmen des Tagesschulkonzepts besorgt.

Die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeiten, die Lieferung und Ausgabe werden volumnfänglich weiter verrechnet an Eltern von Kindern, welche das Mittagsverpflegungsangebot nutzen. Die Gemeinde als Leistungsbezügerin steht in der Pflicht, eingekaufte Dienstleistungen über 250'000 Franken öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte im Sommer 2025.

Aufgrund des Ergebnisses der Submission erteilte der Gemeinderat im September 2025 – unter Vorbehalt des noch zu fällenden Gemeindeversammlungsbeschlusses – den Zuschlag an die Cateringfirma, welche die vorgegebenen detaillierten Eignungs- und Zuschlagskriterien am besten erfüllte. Es handelt sich dabei um die SV Schweiz AG mit Hauptsitz in Dübendorf und einer Niederlassung in Liebefeld.

Warum braucht es einen Verpflichtungskredit?

Ein Verpflichtungskredit ist Voraussetzung für die mehrjährige Auftragsvergabe an eine professionelle Cateringfirma. Diese erbringt umfangreiche, personal- und materialintensive Dienstleistungen für das Zubereiten und Liefern von ausgewogenen Mahlzeiten. Das Volumen und die kumulierten Kosten von 2,18 Mio. Franken sind entsprechend hoch und liegen in der Entscheidkompetenz der Gemeindeversammlung.

Kosten

Die Kosten für eine fünfjährige Vertragsdauer belaufen sich auf 2'175'000 (inkl. MWST). Dies entspricht insgesamt 290'000 Mahlzeiten à 7.50 Franken (inkl. MWST). Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten ist höher als der aktuelle Durchschnitt. Aufgrund der steigenden Tendenz in der Mittagsverpflegung ist die prognostizierte Menge jedoch gerechtfertigt. Im Preis enthalten sind sämtliche Dienstleistungs- und Infrastrukturkosten (Löhne, Lieferung, Geräte) sowie Lebensmittel.

Die Mahlzeiten werden den Eltern weiterhin mit 8.50 Franken weiterverrechnet. Darin sind alle mit der Mahlzeit verbundenen Kosten wie Lebensmittel, Zubereitung, Lieferung und Abgabe an die Kinder durch die Tagesschule enthalten.

Stellungnahme der Geschäfts-prüfungskommission (GPK)

Eine gesunde und nachhaltige Mahlzeitenzubereitung ist anspruchsvoll. Der Umfang von 58'000 Mahlzeiten pro Jahr kann nicht durch die Tagesschule selber wahrgenommen werden. Deshalb werden die Mahlzeiten extern zubereitet und anschliessend angeliefert. Der Vertrag mit einem externen Caterer läuft jeweils fünf Jahre (2026 bis 2031), der entsprechende Kredit dazu beträgt 2'180'000 Franken. Die Eltern bezahlen weiterhin 8.50 Franken pro Mahlzeit. Die steigenden Gesamtkosten tragen der wachsenden Bevölkerungszahl Rechnung.

Auf die Ausschreibung sind drei Offerten eingereicht worden. Dabei schnitt das Angebot des SV Schweiz aus Dübendorf am besten ab.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Verpflegung (Catering) Tagesschule Ittigen ist ab 1. Februar 2026 für eine Dauer von fünf Jahren an eine professionelle Cateringfirma zu übertragen.
2. Für den Einkauf der Verpflegung (Catering) Tagesschule Ittigen vom 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2031 ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Erfolgsrechnung von 2'180'000 Franken (inkl. MWST) zu bewilligen.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss gemäss Ziffer 1 und 2 hiervor zu ermächtigen.

4. Freiraumgestaltung Naherholungsraum Mannenberg; Verpflichtungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Aufhebung und dem Teilrückbau des ehemaligen Wasserreservoirs Mannenberg wird das Areal frei für neue Nutzungsmöglichkeiten. Entstehen soll ein siedlungsnaher, offener und zusammenhängender Freiraum (Allmend) mit hoher landschaftsgestalterischer Qualität. Für die Realisierung des Projekts ist ein Verpflichtungskredit von 887'000 Franken (inkl. MWST) erforderlich.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB) erstellt direkt oberhalb des heutigen Reservoirs ein neues Wasserreservoir. Die Inbetriebnahme ist für November 2025 geplant. Teile des alten Reservoirs werden nach der Inbetriebnahme des neuen Reservoirs rückgebaut.

Dadurch wird das ursprünglich umzäunte, geschlossene Areal frei für neue Nutzungsmöglichkeiten. Die Gemeinde verfügt mit der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN 10) über die Möglichkeit, die am Mannenberg gelegene und mit prominentem Alpenpanorama ausgestattete Parzelle für öffentliche Zwecke zu verwenden. Der Mannenberg ist bereits heute ein beliebter Ausgangsort für Spazierende und Naherholungssuchende und Teil vom «Grünen Band».

Basierend auf dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) «Ittigen 2040» verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Naherholungsraum Mannenberg als qualitätsvollen Freiraum für Naherholung und Freizeit für die Bevölkerung von Ittigen und Umgebung zu gestalten. Dabei können Synergien mit den ohnehin anfallenden Rück- und Wiederherstellungsarbeiten auf dem Areal des ehemaligen Wasserreservoirs genutzt werden.

Die Gemeinde hat mit dem WVRB, dem Gasverbund Mittelland AG (GVM) und der Energie Wasser Bern (ewb) eine Vereinbarung abgeschlossen mit dem Ziel, die verschiedenen Projekte, Interessen und Planungsabsichten im Bereich der ZÖN 10 miteinander zu koordinieren und aufeinander – in einem sinnvollen Ganzen – abzustimmen.

Der Gemeinderat hat einen Verpflichtungskredit für die Projektierung der Freiraumgestaltung des Naherholungsraums Mannenberg und des Spielplatzes am Mannenbergweg in der Höhe von 198'000 Franken (inkl. MWST) gesprochen.

Das Projekt

Es wurde ein Vorprojekt im Rahmen eines anerkannten qualitätssichernden Workshopverfahrens ausgearbeitet. Aus vier zur Offertstellung eingeladenen Planerteams wurde Extra Landschaftsarchitekten AG, Bern, in Zusammenarbeit mit dem Sozialraumplaner Soziale Plastik, Bern, ausgewählt und beauftragt. Der ganze Bearbeitungsprozess wurde von einem Beurteilungsgremium begleitet. Dieses war interdisziplinär aus externen Fachpersonen sowie Vertretenden der Gemeinde und des WVRB zusammengesetzt.

Das Freiraumprojekt «Naherholungsraum Mannenberg» beinhaltet zwei Teilprojekte: Das Teilprojekt 1 (Freiraum) umfasst das Areal des ehemaligen Reservoirs auf der Parzelle Nr. 765 im Eigentum des WVRB. Das Teilprojekt 2 (Spielplatz) beinhaltet den öffentlichen Spielplatz am Mannenbergweg auf der Parzelle Nr. 5980 im Eigentum der Gemeinde. Der Spielplatz ist infolge neuer Leitungsführungen durch den WVRB vorübergehend komplett abgebaut.

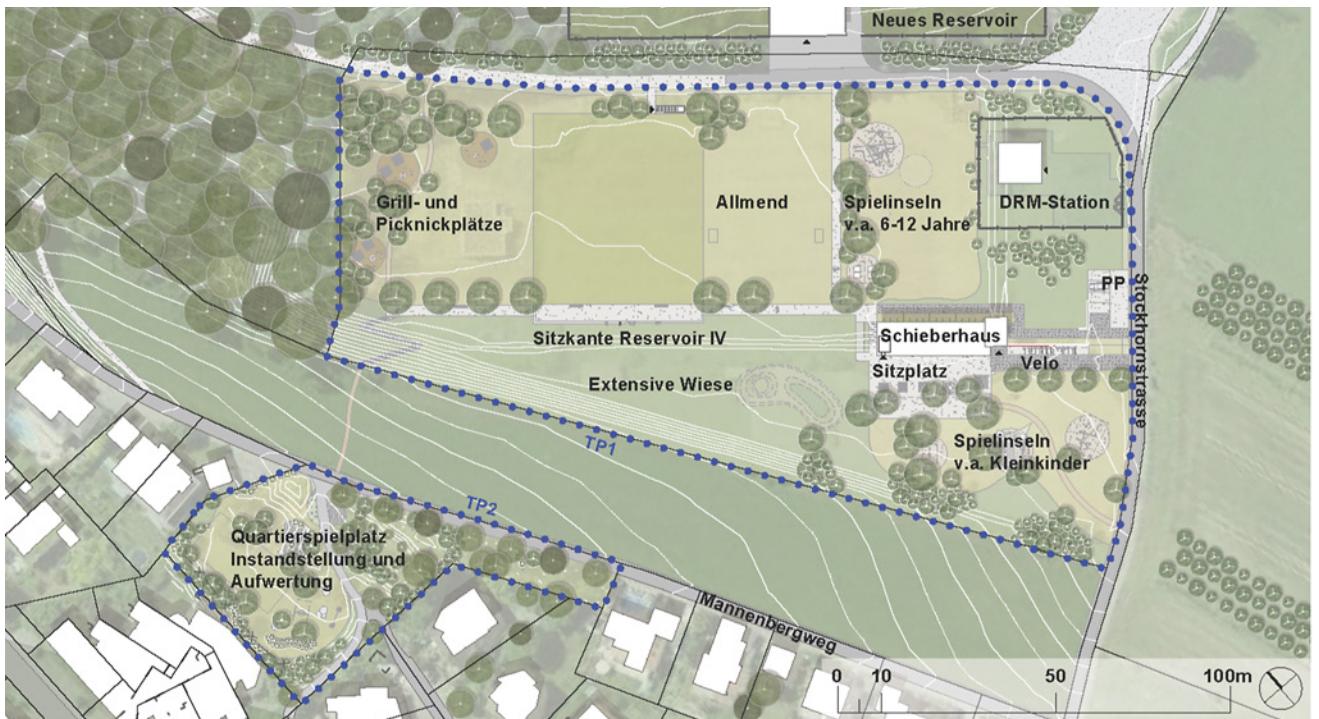


Abbildung: Projektplan [extra Landschaftsarchitekten AG]

Teilprojekt TP 1 – Freiraum

Der neue Freiraum ist robust konzipiert, das heisst, er soll funktional, flexibel und vielseitig nutzbar, einfach, natürliche und langlebig sein. Somit kann die Gemeinde auf allfällige, sich verändernde Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen reagieren.

Das Projekt umfasst folgende Elemente: Allmend für freie Rasen- und Ballspiele, Bewegung und Begegnung, Grill- und Picknickplätze, Kiesplatz bei Schieberhaus mit verschiedenen Sitzgelegenheiten (Bänke, Tische, Stühle) und Bouleplatz, diverse Spielangebote in sogenannten Spielinseln, Fusswege (Durchwegung) und Erschließungsanlagen (Veloparkplätze, 5 Parkplätze, inkl. 1 IV-Parkplatz), Abfallentsorgung, Trinkbrunnen und öffentliche Toiletten.

Die Basiselemente des Freiraumprojekts können durch zusätzliche Spielinseln auch noch Jahre später – bei entsprechender Nachfrage – ergänzt werden.

Teilprojekt TP 2 – Spielplatz

Der Spielplatz am Mannenbergweg wird instand gestellt und punktuell aufgewertet. Die Zonierung mit einer kleinen Spielwiese wird beibehalten: Der öffentliche Spielplatz ist dem Quartier zugewandt und für Kleinkinder und Kinder konzipiert.

Der WVRB stellt der Gemeinde Ittigen ein unentgeltliches öffentliches Nutzungsrecht für ihr Areal in Aussicht. Dieses Recht wird mit der Auflage verbunden, dass die Gemeinde ein öffentliches WC bereitstellt und die öffentlich nutzbaren Frei- und Grünflächen auf eigene Kosten pflegt und unterhält.

Mitwirkung Bevölkerung

Im Rahmen des REK-Workshops zum Thema Freiräume vom 18. September 2023 setzte sich die Bevölkerung erstmals intensiv mit ihren Visionen und Bedürfnissen zum Areal des ehemaligen Wasserreservoirs auseinander. Dabei wurde deutlich, dass die Gemeinde die Chance nutzen und das Areal zu einem Naherholungsraum umgestalten soll.

Bei einer Online-Umfrage konnte die Bevölkerung von Ende Juli bis Ende August 2025 ihre Meinung und Wünsche für konkrete Ausstattungselemente (u.a. Auswahl von Spielgeräten für die Spielinseln) angeben. Insgesamt haben 485 Personen an der Umfrage teilgenommen. Die Vorschläge der Gemeinde sind grösstenteils auf Zustimmung gestossen. Auf eine Jumpline (Abfolge von Sprunghügeln für BMX und Skates) will der Gemeinderat aus Kostengründen allerdings verzichten. Andere gewünschte Ausstattungselemente wie Fussballtore, Tischtennis-Tische oder Mühle- und Schachspiele werden ins Projekt aufgenommen.

Für die Gestaltung und Ausstattung des Quartierspielplatzes am Mannenbergweg wurden die Quartierbewohner zu einem offenen Austausch eingeladen.

Chancen für die Orts- und Quartierentwicklung

Das Freiraumprojekt auf dem Areal des ehemaligen Reservoirs Mannenberg entspricht den Zielen des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) «Ittigen 2040» und schafft einen naturnahen, barrierefreien Erholungsraum mit hoher Aufenthaltsqualität. Die Gestaltung fördert Biodiversität, vernetzt Lebensräume und berücksichtigt denkmalpflegerische Anliegen.

Solche Freiflächen sind wichtige Kompensations-, Bewegungs- und Begegnungsräume im und um den dicht bebauten Siedlungsraum. Gut gestaltete Freiräume fördern die Lebensqualität, schaffen Identifikationsorte und wirken dem Gefühl der Enge entgegen. Sie bieten Platz für Bewegung, Spiel und Naturerfahrung, was besonders für Kinder, ältere Menschen und Familien wichtig ist. Zudem stärken sie den sozialen Zusammenhalt, indem sie niederschwellige Treffpunkte für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen bieten. Ein vorausschauend geplantes, hochwertiges Freiraumprojekt ist somit ein Schlüssel, um Ittigen trotz Verdichtung lebenswert, gesund und sozial vernetzt zu gestalten.

Projektkosten

Position	Leistung	CHF
TP 1	BKP 4 – Umgebungsgestaltung, inkl. 5% Unvorhergesehenes	486'000
TP 2	BKP 4 – Umgebungsgestaltung, inkl. 5% Unvorhergesehenes	69'000
Honorare	Honorare	125'000
Zusatz	Honorar Schnittstellen Drittprojekte WVRB, GVM	8'000
Nebenkosten	Nebenkosten + Gebühren (Baugesuch) + Notarkosten (Dienstbarkeiten)	15'000
Zusatz	Verkehrsicherheit: Markierung, Beschilderung	10'000
Zusatz	Geometer, Vermessung	5'000
Zusatz	Toiletten-Anlage im Schieberhaus, inkl. Honorar	93'000
Mehrwertsteuer gerundet	8,1 % von 811'000 Franken	66'000
Reserve	Bauherrschaft (Kommunikation, Eröffnung)	10'000
Total Anlagekosten inkl. MWST		887'000
Vorleistungen (Verpflichtungskredit GRB 2024/192 vom 09.09.2024)		198'000
Total Projektkosten inkl. MWST		1'085'000
./. Verpflichtungskredit GRB 2024/192 vom 09.09.2024		- 198'000
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST		887'000

Beiträge Dritter

Teilprojekt 1 (Freiraum) – An die Bau- und Materialkosten für Spielgeräte und Fallschutzmatten ist ein Beitrag von 40 Prozent aus dem Lotteriefonds zu erwarten. Dies entspricht ungefähr einem Betrag von 28'500 Franken.

Teilprojekt 2 (Spielplatz) – An die Kosten für die Wiederinstandstellung des Spielplatzes beteiligt sich der WVRB mit einem fixen Betrag von 15'000 Franken. Nach Abzug des WVRB-Beitrags ist aus dem Lotteriefonds mit einem Beitrag von ungefähr 3'000 Franken zu rechnen.

Folgekosten

Rubriken	Bereich	Beschreibung/Berechnung	Franken/Jahr
Kapitalkosten	Abschreibungen	Parkanlage (Nutzungsdauer 40 Jahre)	14'050
		Öffentliche Toiletten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	4'000
		Ausstattungen (Nutzungsdauer 10 Jahre)	15'000
		Spielplatz Mannenbergweg (Nutzungsdauer 25 Jahre)	3'000
	Zinsen	2 % kalkulatorisch	17'740
Betriebskosten	Weitere Folgekosten	TP 1: Unterhalt, Pflege, Reinigung, Abfallbewirtschaftung	33'740
		Toilettenanlage 0,5 % von BKP 2 (Erfahrungswert Reckmätteli)	6'000
		TP 2: es entstehen keine zusätzlichen Spielplatzflächen	0
./. Einnahmen / wegfallende Kosten	Wegfallende Kosten	Biodiversitätsförderung BFF nach DZV Flächen GVM	- 11'620 - 1'260
Total			80'650

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	09.12.2025
Baubewilligungsverfahren Teilprojekte TP 1 und TP 2	Herbst/Winter 2025/2026
Inbetriebnahme neues Reservoir WVRB	November 2025
Rückbau Provisorien WVRB / Baubeginn Umgebungsarbeiten	Winter 2025/2026
Abschluss Umgebungsarbeiten / Realisierung Naherholungsraum	Herbst 2026 resp. Frühling 2027
Start Bauarbeiten DRM-Station GVM*	Sommer 2026
Inbetriebnahme neue DRM-Station GVM*	Herbst 2026 resp. Frühling 2027

* Druckreduzier-, Mess- und Abnahmestation des Gasverbunds Mittelland

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

In diesem Projekt Freiraumgestaltung Mannenberg, bestehend aus den Teilprojekten «Freiraum» sowie «Spielplatz», werden viele Aspekte der Strategie der Gemeinde umgesetzt. Der Naherholungsraum Mannenberg wird damit aufgewertet.

Die Vielzahl der Auflagen und Rahmenbedingungen sowie die zahlreichen Inputs aus den Mitberichten der Abteilungen und dem Mitwirkungsverfahren wurden berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Option Jumpline ist aus verschiedenen Sichtweisen dargelegt worden und ist nachvollziehbar.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

Für die Realisierung des Freiraumprojekts «Naherholungsraum Mannenberg» (Teilprojekte 1 und 2) ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung in der Höhe von 887'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen.

5. Neubau Schulanlage Eyfeld; Baukredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Am Standort Eyfeld ist der Neubau einer Schulanlage mit Basisstufe, Tagesschule und Mehrzweckraum vorgesehen. Der Neubau bedingt einen Verpflichtungskredit von 6,6 Mio. Franken.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Geplant ist, die Basisstufe in Ittigen flächendeckend einzuführen. Die dazu notwendigen Schulhausbauten sind entsprechend vorzubereiten. In einer detaillierten Studie wurden die Standorte in den Einzugsgebieten Rain, Altikofen, Eyfeld und Kappelisacker sowie die notwendige Anzahl Basisstufen definiert.

Für den Standort Eyfeld, welcher sich aktuell in baufälligem Zustand befindet, sieht die Studie zwei Basisstufen sowie Räumlichkeiten für die Tagesschule und einen Mehrzweckraum vor. Derzeit befinden sich ein Kindergarten sowie eine öffentliche Grün- und Freizeitanlage (inkl. Wertstoffsammelstelle) auf dem Grundstück. Der bestehende Kindergarten ist sanierungsbedürftig und eignet sich nicht für eine Basisstufe.

Für die Projektierung des Neubaus der Schulanlage Eyfeld genehmigte die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2024 einen Verpflichtungskredit von 932'000 Franken (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung. Vorgängig bewilligte der Gemeinderat für die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens am 9. Mai 2022 einen Verpflichtungskredit von 233'000 Franken und am 5. Dezember 2022 einen Nachkredit von 89'000 Franken. Der Gesamtkredit beläuft sich somit auf 1'254'000 Franken.

Für das Umsetzen des Projekts mussten die planungsrechtlichen Voraussetzungen angepasst werden. Die Gemeindeversammlung hat am 3. Dezember 2024 der erforderlichen Zonenplanänderung zugestimmt (Erlass einer Zone für öffentliche Nutzung ZöN 16) und zusätzlich einen Strassenabstand von mindestens 0.50 m für Anlagen zum Kirschenackerweg festgelegt. Die planungsrechtlichen Grundlagen sind inzwischen durch den Kanton genehmigt worden.

Das Projekt

Das Projekt sieht auf dem nordöstlichen Teil des Areals zwei zweigeschossige Holz-Pavillons vor. Im Erdgeschoss befinden sich die Räume für die zwei Basisstufen-Klassen, im Obergeschoss die Tagesschule und der Mehrzweckraum. Die Grundrisse sind sehr flexibel gestaltet und können für verschiedene Nutzungen eingesetzt werden.

Die Energieversorgung ist über eine Erdsondenwärmepumpe vorgesehen, ergänzt mit einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach.



Abbildung: Situationsplan



Abbildung: Visualisierung Siegerprojekt, Ansicht Fassade Süd

Der Gestaltung der Umgebung und insbesondere des Quartierplatzes wurde grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Der Quartierverein konnte sich im Rahmen der Projektierungsarbeiten einbringen. Die bestehende Wertstoffsammlstelle muss versetzt werden und wird neugestaltet. Die moderne Lösung mit Unterflurcontainern stellt eine deutliche Aufwertung des Quartierplatzes dar und trägt zu einem ruhigen und gepflegten Ortsbild bei. Darüber hinaus verringert sie die Lärm- und Geruchsbelastung in der Umgebung. Für den Bau der neuen Wertstoffsammlstelle hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von 184'000 Franken (inkl. MWST) zulasten der Spezialfinanzierung Abfallversorgung genehmigt.

Die Gemeinde strebt einen hohen ökologischen Standard an. So wird beispielsweise Rücksicht genommen auf eine Wiederverwertung der Baumaterialien bei einem späteren Rückbau. Der Neubau der Schulanlage erfolgt im Minergie A Standard ohne Zertifizierung. Zudem sind erhöhte Sicherheitsmassnahmen (z. B. Amok-Anlage) vorgesehen. Der hohe Standard wirkt sich auf die Baukosten aus.

Für die Realisierung des Neubaus muss der bestehende Kindergarten in ein Provisorium verlegt werden. Die gemeindelige Parzelle Nr. 720 am Obereyfeldweg bietet Platz für ein Provisorium. Vorgesehen ist eine Containeranlage. Die Kosten für das Kindergartenprovisorium von 2026 bis 2027 laufen über die Erfolgsrechnung und setzen sich wie folgt zusammen:

2026:	240'000 Franken inkl. MWST (Installationskosten 200'000 / Miete 40'000)
2027:	145'000 Franken inkl. MWST (Deinstallationskosten 120'000 / Miete 25'000)
Total	385'000 Franken

Projektkosten

Die Kostengenauigkeit liegt nach SIA-Norm bei +/- 10 Prozent:

Leistung	CHF
Vorbereitungsarbeiten / Abbrucharbeiten	287'600
Gebäudekosten	3'565'500
PV Anlage	75'000
Umgebung	381'000
Nebenkosten	200'000
Honorare	900'000
Ausstattung / Mobiliar	207'400
Strassenraum + Verkehrssicherheit	152'100
Öffentliche Beleuchtung	61'100
Schulwegsicherung (Sicherheitsdienst)	60'000
8,1 % Mehrwertsteuer auf	5'889'700
Reserve	Reserve Bauherrschaft
Rundung	19'399
Total Anlagekosten inkl. MWST	6'686'099
Vorleistungen (Kredit GR vom 09.05.2022)	233'000
Vorleistungen (Nachkredit GR vom 05.12.2022)	44'901
Vorleistungen (Kredit GV vom 20.06.2024)	890'000
Total Projektkosten inkl. MWST	7'854'000
./. Verpflichtungskredit GR vom 09.05.2022	-233'000
./. Nachkredit GR vom 05.12.2022	-89'000
./. Verpflichtungskredit GV vom 20.06.2024	-932'000
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST	6'600'000

Beiträge Dritter

Total Projektkosten inkl. MWST	7'854'000
Subventionen Photovoltaik (Annahme)	- 10'000
Nettokosten inkl. MWST	7'844'000

Folgekosten Schulanlage

Rubriken	Bereich	Beschreibung/Berechnung	Franken/Jahr
Kapitalkosten	Abschreibungen	Schulgebäude (33 ^{1/3} Jahre Nutzungsdauer auf Restkredit 6,145 MCHF)	184'352
		Beleuchtung (20 Jahre auf 66'000 CHF)	3'300
		Massnahmen Verkehrssicherheit (40 Jahre auf 165'000 CHF)	4'125
		Mobiliar (10 Jahre auf 224'000 CHF)	22'400
	Zinsen	2 % kalkulatorisch auf 6,6 MCHF	132'000
Betriebskosten	Bauwerkserhaltung (Instandhaltungskosten)	Erstellungskosten BKP 2 (Basis = 3'565'500 CHF) 2,5 % pro Jahr. In den ersten 2–5 Jahren geringe Kosten, Garantiezeit.	89'000
		Betriebsaufwand, betriebliche Kosten 0,5 % von BKP 2+3 (Ersatzneubau)	18'000
./. Einnahmen / wegfallende Kosten	andere Einnahmen	Rückvergütung Stromproduktion	-900
	Mieteinnahmen	Raummiete noch zu definieren	
Total			454'077

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	09.12.2025
Einreichen Baugesuche per 09.05.2025 erfolgt / Baubewilligung erwartet	März 2026
Inbetriebnahme Kindergartenprovisorium	Februar 2026
Beginn Abbrucharbeiten	März / April 2026
Bezug / Inbetriebnahme	August 2027

Stellungnahme der Geschäfts-prüfungskommission (GPK)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Kindergarten-schulanlage wurden die Baukosten konkretisiert.

Für die Realisierung des Neubaus ist eine temporäre Ver-legung des bestehenden Kindergartens erforderlich. Die Einrichtung des Provisoriums kann auf einem Grundstück der Gemeinde erfolgen. So fallen nur die Mietkosten für ein Provisorium in Form einer Containeranlage an. Die Gesamtkosten für das zweijährige Provisorium belaufen sich auf 385'000 Franken und werden auf zwei Jahre in die Erfolgsrechnung der Gemeinde einfließen.

Der Neubau überzeugt durch seinen konsequent nach-haltigen Ansatz und eine besonders sorgfältige Gestal-tung der Aussenräume.

Alle zuständigen Fachstellen wurden zur Stellungnahme eingeladen und haben das vorliegende Konzept durch-wegs positiv bewertet.

Die künftig jährlich anfallenden Betriebskosten, die zulas-ten der Erfolgsrechnung gehen, wurden transparent und detailliert kalkuliert – sind aber hoch.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

1. Für den Neubau der Schulanlage Eyfeld ist zulasten der Investitionsrechnung ein Verpflichtungskredit von 6'600'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen.
2. Für das Kindergartenprovisorium ist zulasten der Er-folgsrechnung 2026–2027 ein Verpflichtungskredit von 385'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen.

6. Wasserleitung Ringschluss Alte Tiefenaustrasse – Hubelgut; Nachkredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für den Neubau einer Ringschluss-Wasserleitung an der Alten Tiefenaustrasse-Hubelgutstrasse hat der Gemeinderat zwei Verpflichtungskredite von insgesamt 300'000 Franken bewilligt. Während der Detailplanung zeigte sich, dass der bewilligte Kredit nicht ausreichen wird. Es ist ein Nachkredit von 130'000 Franken nötig.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Heute besteht nur eine Wassereinspeisung in das Gewerbegebiet Hubelgut. Dies hat bei einem Störungsfall wie beispielsweise einer Leckstelle zur Folge, dass die Trinkwasserversorgung nur noch eingeschränkt verfügbar und der Löschschutz nicht mehr gewährleistet ist. Im Falle eines Rohrleitungsbruchs fällt sogar die gesamte Wasserversorgung inkl. Löschschutz aus. Der heutige Anspruch an die Versorgungssicherheit und die gesetzlichen Ansprüche an den Löschschutz können nicht sichergestellt werden. Das Projekt ist in der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP enthalten.

Der Gemeinderat hat am 4. Dezember 2023 einen Projektierungskredit von 38'000 Franken und am 23. April 2024 einen Baukredit von 262'000 Franken gesprochen. Im Verlauf der weiteren Planungsarbeiten hat sich gezeigt, dass der bewilligte Kredit um 130'000 Franken über-

schritten wird. Um die Zuständigkeit für einen Nachkredit zu bestimmen, werden die ursprünglichen Kredite und der Nachkredit zusammengerechnet. Weil die Summe 400'000 Franken übersteigt, fällt der notwendige Nachkredit für den Ringschluss Alte Tiefenaustrasse-Hubelgut in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das Projekt

Vorgesehen ist der Neubau einer zweiten, unabhängigen Einspeisung in das Teilnetz des Gewerbegebiets Hubelgut. Die bessere Durchmischung in einer Ringschlussleitung trägt zudem zu einer höheren Trinkwasserqualität bei.

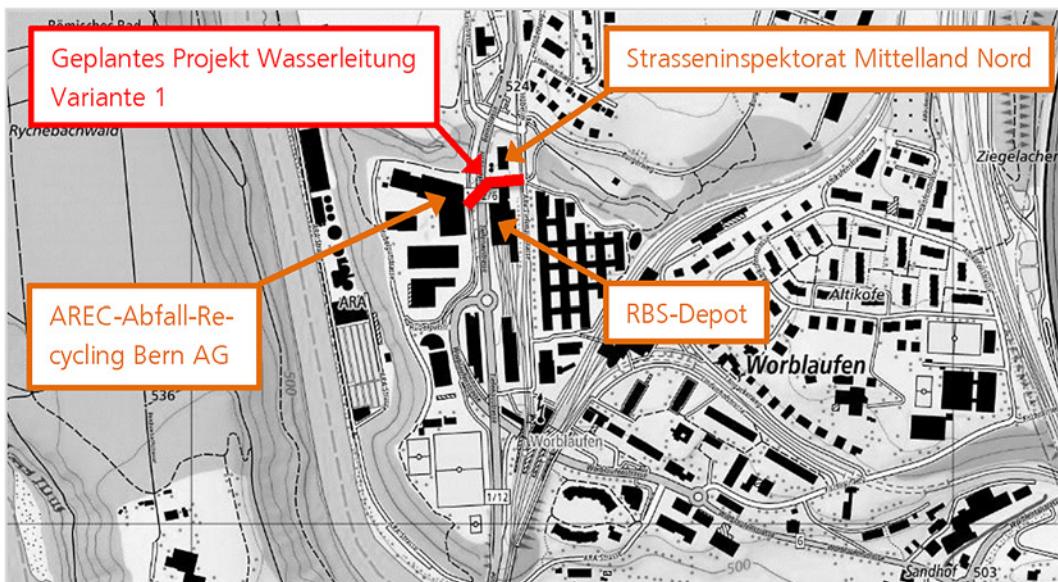


Abbildung: Geplantes Vorhaben zum Ringschluss und die Anrainer.

Kosten

Beim Erarbeiten des Bau- und Ausführungsprojekts hat sich gezeigt, dass die Leitungsführung komplexer ist als ursprünglich angenommen. Insbesondere die Führung der Wasserleitung über die Parzelle der AREC Recycling-Abfall Bern AG erforderte zusätzliche Abklärungen und Anpassungen, die im frühen Projektstadium noch nicht erkennbar waren.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der aktuellen Marktsituation fielen die Angebote der Unternehmungen höher aus als im Kostenvoranschlag vom 28. Februar 2024 berechnet. Die Gesamtkosten des Projekts wurden nochmals überprüft und neu kalkuliert. Nun wird mit einem gesamten Mittelbedarf von 430'000 Franken gerechnet.

Leistung	GR-Beschluss 21.05.2024	CHF inkl. MWST	Neuer KV	Nachkredit	Mehrkosten
			CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST	in %
Baumeisterarbeiten / Spez. Tiefbau		121'000	158'000	37'000	31
Sanitärarbeiten		46'000	104'000	58'000	126
Ingenieurhonorare		64'000	94'000	30'000	47
Notar und Geometer		20'000	22'000	2'000	10
Diverse		7'000	7'000	0	0
Risikokosten		42'000	39'000	-3'000	-7
Rundung			6'000	6'000	0
Total Projektkosten – Kreditantrag		300'000	430'000	130'000	43

Folgekosten auf den Nachkredit von 130'000 Franken

Position	Bereich	Beschreibung/Berechnung	Franken/Jahr
Kapitalkosten	Abschreibungen	Nutzungsdauer 80 Jahre (auf 120'000 CHF exkl. MWST)	1'500
	Zinsen	2 % kalkulatorisch	2'400
Betriebskosten	Bauwerkserhaltung (Instandhaltungskosten)	Die Unterhaltskosten betragen 0,5 % der Investitionskosten pro Jahr.	600
Total			4'500

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Baubewilligung	Herbst 2025
Genehmigung Nachkredit durch Gemeindeversammlung	09.12.2025
Baubeginn	Frühling 2026
Deckbelagseinbau	Sommer 2027

Stellungnahme der Geschäfts-prüfungskommission (GPK)

Die Erhöhung des Verpflichtungskredits bei einem Baugeschäft um fast 50 Prozent ist sehr hoch. In den letzten Jahren gab es im Tiefbau mehrere Kreditüberschreitungen. Der Gemeinderat wurde aufgefordert, die Führung und die Prozesse im Tiefbau zu überprüfen und zu verbessern.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

Für den Neubau der Ringschluss-Wasserleitung Alte Tiefenaustrasse-Hubelgutstrasse ist zu Lasten der Investitionsrechnung ein Nachkredit von 130'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen.

7. Totalrevision Personalreglement

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Angesichts des Fachkräftemangels ist die Gemeinde auch als Arbeitgeberin gefordert. Die vorgeschlagene Gesamterneuerung des Personalrechts steigert die Attraktivität für neue und bestehende Mitarbeitende. Einerseits wird das Reglement an das kantonale Gesetz angeglichen (z. B. Mutterschaftsurlaub). Andererseits sollen grosszügigere Sonderleistungen (z. B. Treueprämie) gewährt werden. Für das Gemeindepräsidium wird die Abgangsentschädigung neu geregelt.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Das geltende Personalreglement stammt aus dem Jahr 1999 und weist rechtliche Lücken auf, die bei den Mitarbeitenden zu Unklarheiten führen. Die Anstellungsbedingungen sind ohne Konsultation der kantonalen Gesetzgebung nicht verständlich. Zudem ist die Gemeinde punkto Mutterschaftsurlaub und Lohnfortzahlung bei Krankheit hinter den Kanton zurückgefallen. Diese Mängel soll die vorliegende Totalrevision des Personalreglements beheben. Gleichzeitig sollen die Änderungen die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin steigern.

Grundzüge der Vorlage

Das geltende Personalreglement beauftragt den Gemeinderat, Grundsätze der Personalpolitik zu formulieren. Diese Grundsätze sind in den neuen Erlass eingeflossen. Sie richten sich namentlich am Auftrag der Gemeinde und an den Bedürfnissen der einzelnen Anspruchsgruppen aus. Zentral ist ein wirtschaftlicher und wirksamer Personaleinsatz, der das Potenzial der Mitarbeitenden fördert. Angesichts der Entwicklung in der Arbeitswelt sind die Flexibilisierung der Arbeitszeit und die Möglichkeit von mobilem Arbeiten bedeutende Faktoren. Außerdem tritt die Gemeinde Mobbing und sexueller Belästigung präventiv entgegen.

Der Urlaub bei Mutterschaft und die Lohnfortzahlung bei Krankheit richten sich heute an der Anzahl Dienstjahre aus. In Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht soll die ungleiche Behandlung behoben werden. Neu wird bei Mutterschaft allen ein Urlaub von 16 Wochen gewährt. Zudem wird der Urlaub bei Vaterschaft und Adoption analog zum Kanton neu in das Personalrecht der Gemeinde aufgenommen. Im Zusammenhang mit der

Geburt des eigenen Kindes haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten. Bei Krankheit wird der Lohn ungeteilt des Dienstalters im ersten Jahr zu 100 Prozent und im zweiten Jahr zu 90 Prozent weiter ausbezahlt.

Das gemeindeeigene Lohnsystem bestehend aus 28 Gehaltsklassen mit je 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen hat sich bewährt. Allerdings stösst die Lohnentwicklung bei langjährigen Mitarbeitenden, die konstant überdurchschnittliche Leistungen erbringen, an Grenzen. Daher soll in besonderen Fällen ein Lohnanstieg um bis zu zehn weiteren, über das Maximum hinausgehenden Gehaltsstufen möglich sein. Auf der anderen Seite können ungenügende Leistungen neu eine Lohnkürzung zur Folge haben.

Zur Honorierung ausserordentlicher Leistungen eignen sich auch Einzel- oder Gruppenprämien, für die das neue Reglement eine Rechtsgrundlage schafft. Abheben will sich die Gemeinde durch eine gegenüber dem Kanton grosszügigere Treueprämie, die neu bereits nach fünf Dienstjahren im Umfang von 11 Ferientagen gewährt wird. Die Bindung erfahrener Mitarbeitenden ist für die Kontinuität qualitativ hochstehender Dienstleistungen essentiell.

Die grosszügige Förderung der Aus- und Weiterbildung ist weiterhin ein zentraler Pfeiler. Die Unterstützung der Gemeinde in Form von finanziellen Beiträgen und/oder Zeitgutschriften richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen. Bei einem Austritt aus dem Dienst der Gemeinde vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung besteht eine Rückzahlungspflicht.

Bezahlte Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter sind melde- und bewilligungspflichtig, weil auch Versicherungsfragen zu klären sind. Sie dürfen den Interessen der Gemeinde nicht zuwiderlaufen. Ehrenamtliche Tätigkeiten zum Beispiel in Vereinen oder Stiftungen sind weder melde- noch bewilligungspflichtig. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, wird die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen neu in gewissen Fällen verboten.

Für Mitarbeitende, die das 60. Altersjahr erreicht haben, kann neu in Abhängigkeit des Dienstalters eine Abgangentschädigung ausgerichtet werden, wenn sie ohne eigenes Verschulden entlassen werden und die Gemeinde ihnen keine andere Tätigkeit anbieten kann.

Für das vollamtliche Gemeindepräsidium, das bei der Gemeinde angestellt ist, enthält das Personalreglement besondere Bestimmungen. Diese bleiben grösstenteils ma-

teriell unverändert. Ausnahme bildet die Entschädigung von Amtsinhabenden, die freiwillig zurücktreten, sich nicht zur Wiederwahl stellen oder nicht wiedergewählt werden. Die geltende Regelung ist kompliziert und nicht mehr zeitgemäß. Bezugsgrösse ist die statuarische Maximalrente der Pensionskasse, die noch aus der Zeit des Leistungsprimats stammt. Seit 2017 ist das Gemeindepersonal nach dem Beitragsprimat versichert. Statt einer einmaligen Abgangentschädigung soll die Gemeinde neu während sechs Monaten weiterhin den bisherigen Lohn zu 80 Prozent ausrichten. Ab 55 Jahren dauert die Lohnfortzahlung mit jedem zurückgelegten Altersjahr einen Monat länger. Vier Jahre vor Erreichen des Pensionsalters wird eine Rente im Umfang von 40 Prozent des letzten Jahressalärs gewährt. Bei einer anderen Anstellung werden Lohnfortzahlungen oder Renten gekürzt oder ganz eingestellt. In Härtefällen kann der Gemeinderat zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission eine Sonderregelung treffen.

Änderungen des Reglements

Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend ersichtlich. Der vollständige Erlassentwurf und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung können unter www.ittigen.ch/gv2025 oder im Gemeindehaus eingesehen werden.

Geltende Fassung

Art. 1 Zweckartikel

- ¹ Das Reglement bezweckt,
- a) Rechte und Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu regeln;
 - b) Voraussetzungen zu schaffen, um die zur Erfüllung der Gemeideaufgaben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten;
 - c) den wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicherzustellen.
- ² Der Gemeinderat wird in Ergänzung zum Personalreglement Grundsätze der Personalpolitik formulieren und periodisch überprüfen.

Beantragte Totalrevision

Art. 3 Grundsätze der Personalpolitik

- ¹ Um geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten, verfolgt der Gemeinderat eine zeitgemäss Personalpolitik. Sie
 - a) orientiert sich am Auftrag der Gemeinde, den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Bürgernähe und den finanziellen Möglichkeiten;
 - b) basiert auf Chancengleichheit, Fairness, Offenheit, Zuverlässigkeit und Respekt;
 - c) sichert einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz, bei dem das Potenzial der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert wird, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeit als herausfordernd ansehen und diese motiviert und leistungsfähig angehen;
 - d) fördert insbesondere junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im beruflichen Fortkommen;
 - e) unterstützt das Angebot an Ausbildungsplätzen;

Geltende Fassung

Beantragte Totalrevision

- f) unterstützt, abgestimmt auf die betrieblichen Bedürfnisse, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit und die Möglichkeit von mobilem Arbeiten;
 - g) wirkt präventiv und ergreift die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing.
- ² Der Gemeinderat schafft geeignete Instrumente, um die Personalpolitik umzusetzen.
- ³ Um den angestrebten hohen Leistungsstandard zu erhalten, werden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erreichbare Ziele vereinbart. Ihre Arbeit wird fair beurteilt, und gute Leistungen werden anerkannt.
-

Art. 4 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Angestellte der Einwohnergemeinde Ittigen sind voll- und teilzeitliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche eine im Stellenplan enthaltene Stelle besetzen. Sie werden öffentlich-rechtlich angestellt.

Art. 20 Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Art. 3 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

Art. 4 Stellenbesetzung

¹ Voraussetzung für eine öffentlich-rechtliche Anstellung ist eine vom Gemeinderat im Stellenetat bewilligte Stelle.
² Offene Stellen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen durch Verordnung regeln.

Art. 7 Kündigungsfrist

- ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - ² Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
 - ³ Das Angestelltenverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
-

Art. 5 Zuständigkeiten

- ¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.
 - ² Er entscheidet über die Anstellung der Abteilungsleitenden und delegiert die Kompetenzen für die übrigen Anstellungen auf Verordnungsstufe.
 - ³ Die Zuständigkeiten nach Abs. 2 gelten auch für die Veränderung der Anstellungsverhältnisse.
-

Art. 6 Arbeitsverhältnis

Die Anstellung erfolgt mit Vertrag und in der Regel unbefristet.

Art. 8 Beendigen des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung

- ¹ Die Arbeitgeberin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Anstellungsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen.
 - ² Die Kündigung durch die Arbeitgeberin erfolgt nach Anhörung der betroffenen Person durch Verfügung.
-

Geltende Fassung

Beantragte Totalrevision

³ Die Kündigung durch die Arbeitgeberin setzt das Vorliegen trifriger, dem kantonalen Recht entsprechender Gründe voraus.

⁴ Das Angestelltenverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 10 Abgangentschädigung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann eine Abgangentschädigung ausgerichtet werden, wenn

- sie das 60. Altersjahr erreicht haben,
- ihr Arbeitsverhältnis ohne eigenes Verschulden durch die Arbeitgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, und
- ihr keine andere Tätigkeit im Betrieb angeboten werden kann.

² Der Gemeinderat regelt die Höhe der Abgangentschädigung durch Verordnung.

Art. 30 Geschenkannahmeverbot

Dem Personal ist es untersagt, für sich oder für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn dies im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder auf die Vergabe von Gemeindeaufträgen bzw. Lieferungen an die Gemeinde geschieht. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 14 Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, für Tätigkeiten und Leistungen im Dienste der Gemeinde Entschädigungen anzunehmen.

² Geschenke oder andere Vorteile in irgendeiner Form für sich oder andere Personen zu fordern oder anzunehmen, ist verboten. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Einladungen abzulehnen, wenn deren Annahme die Unabhängigkeit oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

⁴ In einem laufenden Beschaffungs- oder Entscheidprozess ist den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Annahme von Einladungen oder Höflichkeitsgeschenken aller Art in jedem Fall untersagt.

Art. 29 Nebenbeschäftigung

¹ Dem Personal ist jede Nebenbeschäftigung verboten, die die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt.

Art. 15 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

¹ Das Ausüben von öffentlichen Ämtern oder Nebenbeschäftigungen sind melde- und bewilligungspflichtig.

Geltende Fassung	Beantragte Totalrevision
<p>² Die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung ist dem Personal nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gestattet.</p>	<p>² Nebenbeschäftigungen, die das Erfüllen der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen oder mit diesen nicht vereinbar sind, sind verboten.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>Art. 25 Geburtsurlaub</p> <p>¹ Anlässlich der Geburt wird den Mitarbeiterinnen ein bezahlter Urlaub von</p> <ul style="list-style-type: none"> - im 1. Dienstjahr 14 Wochen - im 2. Dienstjahr 14 Wochen - ab 3. Dienstjahr 16 Wochen <p>gewährt, sofern das Dienstverhältnis weitergeführt wird.</p> <p>² Der Urlaub beginnt spätestens am Tag der Geburt und frühestens sieben Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin. In besonderen Fällen, beispielsweise nach einer Frühgeburt, kann der Urlaub unterbrochen werden.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.</p>	<p>Art. 20 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub. Der Gemeinderat legt die Dauer fest.</p>
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Jede Stelle wird durch den Gemeinderat einer Gehaltsklasse zugeordnet (Verordnung).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.</p>	<p>Art. 21 Unbezahlter Urlaub</p> <p>¹ Auf Antrag kann unbezahlter Urlaub gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erlauben.</p> <p>² Im Zusammenhang mit der Geburt des eigenen Kindes haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten.</p> <p>³ Einzelheiten regelt der Gemeinderat durch Verordnung.</p>
<p>Art. 23 Grundsätze des Lohnsystems</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung unabhängig ihres Geschlechts Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet durch Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.</p> <p>³ Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen, einer Grundstufe und sechs Anlaufstufen.</p>	

Geltende Fassung

Art. 9 Aufstieg und Rückstufung

¹ Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf die jährliche, individuelle Leistungsbeurteilung den Aufstieg oder die Rückstufung innerhalb einer Gehaltsklasse.

² Der Aufstieg erfolgt durch die Anrechnung von höchstens drei, eine Rückstufung durch Abrechnung von höchstens zwei Gehaltsstufen.

³ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Beantragte Totalrevision

Art. 24 Lohnentwicklung

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen gestützt auf die individuelle Beurteilung nach Art. 27. Einzelheiten regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

² Ein erster Aufstieg ist frühestens nach Ablauf des ersten Anstellungsjahrs auf Beginn des nächsten Kalenderjahrs möglich. Ausnahmen bilden die Anlaufstufen.

³ Aufstiege können grundsätzlich nur bis zur höchsten Stufe der gleichen Gehaltsklasse erfolgen.

⁴ In besonderen Fällen, insbesondere bei zahlreichen Dienstjahren gekoppelt mit konstant ausserordentlichen Leistungen, kann der Gemeinderat Anstiege von maximal zehn Stufen über das Maximum der Gehaltsklasse hinaus gewähren.

⁵ Auf zusätzliche Gehaltsstufen besteht kein Anspruch.

⁶ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt während eines Jahrs um bis zu zwei Gehaltsstufen gekürzt werden. Das Grundgehalt darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 24 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Dem Personal wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall das Gehalt wie folgt weiter ausgerichtet:

Krankheit:	100 % dann	90 % des Gehalts
im 1. Dienstjahr	3 Monate	21 Monate
im 2. Dienstjahr	5 Monate	19 Monate
im 3. Dienstjahr	6 Monate	18 Monate
im 4. Dienstjahr	9 Monate	15 Monate
vom 5. Dienstjahr an	12 Monate	12 Monate

Unfall: bis zum 720. Tag 100 % des Gehalts

² Den Auszubildenden wird für jedes geleistete und das laufende Jahr ein Monatsgehalt ausgerichtet.

³ Der Anspruch auf das Gehalt ist zu kürzen oder zu entziehen, wenn die Krankheit oder der Unfall absichtlich oder grobfärlässig herbeigeführt wurde. Die gleiche Kürzung erfährt, wer sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt hat.

⁴ Allfällige Leistungen Dritter werden an das Gehalt angegerechnet.

Art. 31 Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet

- im ersten Krankheits- / Unfalljahr: 100 Prozent
- im zweiten Krankheits- / Unfalljahr: 90 Prozent

² Familien- und Betreuungszulagen sind von der Kürzung im zweiten Krankheitsjahr ausgenommen.

³ Das Gehalt kann gekürzt oder eingestellt werden, wenn die Krankheit oder der Unfall absichtlich oder grobfärlässig herbeigeführt wurde.

⁴ Die Gehaltsfortzahlung ist in jedem Fall an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Vorbehalten bleibt ein allfälliger weitergehender Anspruch auf Kranken- und Unfalltaggeld.

Geltende Fassung

Beantragte Totalrevision

Art. 34 Anerkennungsprämie

Im Rahmen des Personalbudgets kann einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Gruppen für ausserordentliche Leistungen eine Anerkennungsprämie ausrichtet werden.

Art. 13 Treueprämie

- ¹ Dem Personal wird erstmals nach 10 Dienstjahren bei der Gemeinde, dann jeweils nach 5 weiteren Jahren, eine Treueprämie ausgerichtet.
- ² Die Treueprämie beträgt ein Monatsgehalt (ohne Sozialzulagen).
- ³ Bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde infolge Alter oder Invalidität wird nach Vollendung von 10 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels gemäss Absatz 2 ausgerichtet.

Art. 35 Treueprämie

- ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach fünf Dienstjahren bei der Gemeinde, danach jeweils nach fünf weiteren Jahren, eine Treueprämie.
 - ² Die Höhe der Treueprämie entspricht
 - a) nach fünf Jahren einem bezahlten Urlaub von 11 Arbeitstagen oder einem entsprechenden Entgelt ohne Sozialzulagen;
 - b) nach zehn und jeweils nach weiteren fünf Jahren einem bezahlten Urlaub von 23 Arbeitstagen oder einem entsprechenden Entgelt ohne Sozialzulagen.
 - ³ Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorangegangenen fünf Jahre.
 - ⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat durch Verordnung.
 - ⁵ Bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde infolge Alter oder Invalidität wird nach vollendetem zehnten Dienstjahr für jedes volle Jahr seit der letzten Treueprämie ein Fünftel der nächst fälligen Treueprämie nach Abs. 2 ausgerichtet.
-

Art. 31 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Der Gemeinderat fördert die Aus- und Weiterbildung des Personals. Der Gemeinderat kann die Teilnahme an Massnahmen der Aus- und Weiterbildung verbindlich erklären.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Weisung über die Aus- und Weiterbildung.

Art. 32 Rückzahlungspflicht

- ¹ Beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten für die Aus- und Weiterbildung entsteht eine Rückzahlungspflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Rechts, wenn das Dienstverhältnis von der betroffenen Person aufgelöst oder die Aus- und Weiterbildung abgebrochen wird.
 - ² Die Rückzahlungspflicht besteht unabhängig von der Höhe der Leistungen (Beiträge, bezahlter Urlaub) der Gemeinde.
-

Art. 39 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Massgabe des dienstlichen Interesses.
- ² Unterstützt wird die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder durch bezahlten Urlaub.
- ³ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder die Weiterbildung abgebrochen, besteht eine Rückzahlungspflicht.
- ⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

Besondere Bestimmungen für die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Geltende Fassung

Art. 34 Gehaltseinreihung

- ¹ Das Gehalt der hauptamtlichen Gemeindepräsidentin oder des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten richtet sich nach der Gehaltsklasse 28.
- ² Die Festlegung der Gehaltsstufe sowie der Spesen- und Repräsentationsentschädigung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Beantragte Totalrevision

Art. 45 Gehaltseinreihung

- ¹ Das Gehalt der hauptamtlichen Gemeindepräsidentin oder des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten richtet sich nach der Gehaltsklasse 28.
- ² Der Gemeinderat legt die Gehaltsstufe vor dem Amtsantritt fest und entscheidet auf Antrag des Vizepräsidiums jeweils Ende Jahr über allfällige Aufstiege innerhalb der Gehaltsklasse.
- ³ Spesen und Repräsentationsentschädigungen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten regelt das Entschädigungsreglement Gemeinderat.

Art. 38 Nichtwiederwahl

- ¹ Wird eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident nicht wiedergewählt, so wird zu Lasten der Gemeinde eine Abgangentschädigung gewährt.
- ² Bei Nichtwiederwahl nach Ablauf der ersten Amts dauer und vor vollendetem 50. Altersjahr wird eine einmalige Abgangentschädigung in der Höhe von zwei jährlichen statutarischen Maximalrenten der PK ausbezahlt. Für jede weitere ordentliche Amtszeit von 4 Jahren wird die Abgangentschädigung um eine dritte Maximalrente erhöht.
- ³ Bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr wird bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters der PK zu Lasten der Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Abgangrente gewährt. Diese Abgangrente entspricht der statutarischen Maximalleistung der PK, abzüglich allfällige Pflichtleistungen der PK.
- ⁴ Bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 61. Altersjahr entspricht die jährlich wiederkehrende Abgangrente bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters 90% des bisherigen Gehalts. Dabei wird eine allfällige Leistung aus der PK von der Rente in Abzug gebracht.

Art. 50 Entschädigung nach Austritt

- ¹ Bei Nichtwiederwahl, Austritt während der Amts dauer oder Verzicht auf einen Antritt zur Wiederwahl hat der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin vor Erreichen des Referenzalters Anrecht auf eine Lohnfortzahlung während sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit.
- ² Die monatliche Lohnfortzahlung beträgt 80 Prozent des zuletzt erzielten Jahresgehalts dividiert durch zwölf.
- ³ Das Anrecht auf Lohnfortzahlung nach Abs. 2 erhöht sich nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr jedes Jahr um einen Monat, bis das Maximum eines Jahresgehalts erreicht ist.
- ⁴ Erzielt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ein Einkommen aus selbständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, wird die Lohnfortzahlung im Umfang dieses Einkommens gekürzt.

Geltende Fassung

⁵ Eine nicht wiedergewählte Gemeindepräsidentin oder ein nichtwiedergewählter Gemeindepräsident gemäss Abs. 3 und 4 kann gegenüber der PK erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Die Versicherung kann dabei weitergeführt werden. Die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerbeiträge sind durch die versicherte Person zu tragen.

Beantragte Totalrevision**Art. 39 Vorzeitiger Rücktritt**

¹ Verzichtet eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident freiwillig auf sein Amt, oder erfolgt dieser Verzicht aus Gründen, die nicht zum Bezug einer IV-Rente oder einer Abfindung durch die PK berechtigen, so gewährt die Gemeinde bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters der PK eine jährlich wiederkehrende Abgangsrente. Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Zurücktretende das 55. Altersjahr zurückgelegt und mindestens eine ordentliche Amtszeit vollendet hat. Eine allfällige Leistung aus der PK wird von der Abgangsrente der Gemeinde abgezogen.

² Diese Abgangsrente beträgt 50% des im Zeitpunkt des Rücktrittes anrechenbaren Gehalts. Für jedes im Rücktrittsfall zurückgelegte Altersjahr über 55 wird ein Zuschlag von 2% berechnet, wobei die Rente jedoch höchstens 60% des versicherten Gehaltes (Maximalrente) erreichen darf.

³ Eine gemäss Abs. 1 vorzeitig zurückgetretene Gemeindepräsidentin oder zurückgetreter Gemeindepräsident kann gegenüber der PK erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Die Versicherung kann dabei weitergeführt werden. Als Basis dient das zuletzt erreichte versicherte Gehalt. Die Arbeitgeber- sowie die Arbeitnehmerbeiträge sind in jedem Fall durch die versicherte Person zu tragen.

Art. 41 Teuerungszulage

Jährlich wiederkehrende Abgangsrenten gemäss Art. 38 Abs. 3 und 4 an ehemalige Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sind im gleichen Masse teuerungszulagenberechtigt wie beim Personal gemäss Art. 12.

Art. 51 Rente nach Austritt

¹ Bei Nichtwiederwahl, Austritt während der Amtszeit oder Verzicht auf einen Antritt zur Wiederwahl weniger als vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters hat der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin anstelle einer Entschädigung nach Art. 50 Anrecht auf eine jährliche Rente bis zum Erreichen des Referenzalters.

² Die Rente beträgt 40 Prozent des zuletzt erzielten Jahresgehalts zuzüglich allfälliger Familien- und Betreuungszulagen. Sie wird gemäss Art. 30 der Teuerung angepasst.

³ Erzielt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ein Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, wird die Rente um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbsgehalten 80 Prozent des letzten Jahresgehalts übersteigt.

Geltende Fassung	Beantragte Totalrevision
<p>Art. 40 Kürzung der Abgangsrente</p> <p>¹ Hat eine ehemalige Gemeindepräsidentin oder ein ehemaliger Gemeindepräsident ein Erwerbseinkommen, so wird die jährlich wiederkehrende Abgangsrente in dem Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen und einer allfälligen Rente der PK 80%, nach vollendetem 61. Altersjahr 90%, des jeweils geltenden maximalen Gehalts für dieses Amt übersteigt.</p> <p>² Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, der mit der Auszahlung betrauten Amtsstelle sein gesamtes Erwerbseinkommen jährlich schriftlich zu melden und auf Aufforderung hin auszuweisen.</p>	<p>Art. 52 Aberkennung von Leistungen nach Austritt</p> <p>¹ Kein Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach Art. 50 oder eine Abgangsrente nach Art. 51 besteht, wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a) infolge eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens des Amtes enthoben wurde, oder b) aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt ausscheidet und Anspruch auf volle Invalidenrenten der Vorsorgeeinrichtung hat. <p>² Erreichen die Invalidenrenten den Anspruch nach Art. 50 und 51 nicht, richtet die Gemeinde die Differenz aus.</p>
<p>Art. 42 Sonderregelung</p> <p>Sollte dieses Personalreglement in anderen Fällen den besonderen Verhältnissen nicht Rechnung tragen, was zu nachgewiesenen Härtefällen führen könnte, ist der Gemeinderat ermächtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine Sonderregelung zu treffen.</p>	<p>Art. 53 Sonderregelung</p> <p>Sollte dieses Personalreglement in anderen Fällen den besonderen Verhältnissen nicht Rechnung tragen, was zu nachgewiesenen Härtefällen führen könnte, ist der Gemeinderat ermächtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine Sonderregelung zu treffen.</p>

Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Totalrevision des Personalreglements fand von Juli bis September 2024 eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien statt. Stellungnahmen eingereicht haben die Bürgervereinigung Ittigen BVI, die SP Ittigen, die Grünen Bantiger, die FDP/Die Liberalen und die Mitte Ittigen. Die BVI und die FDP.Liberalen begrüssten die Totalrevision ausdrücklich. Die Grünen erachteten den angestrebten Zeitplan als ehrgeizig. Auf die Vorlage nicht eingetreten war die SP, die eine Verwaltungsreform fordert, um die politische und operative Führung zu trennen.

Die oberste Personalleitung bleibt beim Gemeindepräsidium, das gemäss Gemeindeordnung ein Vollamt ist. Die Mitte und die Grünen regten eine Übertragung an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber an.

Der Erlassenentwurf wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur freiwilligen Vorprüfung gemäss Artikel 55 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreitet. Das AGR hat den Rechtstext juristisch geprüft und genehmigt.

Anpassung des Entschädigungsreglements Gemeinderat

Im Entschädigungsreglement Gemeinderat sind die Entschädigungen und Spesen der Gemeinderatsmitglieder geregelt. Weil die Anstellungsbedingungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums im Personalreglement enthalten sind, ist im Entschädigungsreglement Gemeinderat bei der Jahresentschädigung des Gemeindepräsidiums ein expliziter Verweis auf den entsprechenden Artikel im Personalreglement enthalten. Mit der Totalrevision des Personalreglements verschiebt sich die Nummerierung der Artikel, weshalb das Entschädigungsreglement Gemeinderat anzupassen ist. Neu wird in Art. 2 des Entschädigungsreglements Gemeinderat beim Gemeindepräsidium lediglich auf das Personalreglement verwiesen.

Stellungnahme der Geschäfts-prüfungskommission (GPK)

Das neue Personalreglement wurde über mehrere Jahre erarbeitet und mit den verschiedenen Anspruchsgruppen diskutiert. Die finanziellen Konsequenzen wurden allerdings nicht berechnet – gemäss dem zuständigen Gemeinderat seien sie vernachlässigbar. Das neue Personalreglement steigert hingegen die Attraktivität der Gemeinde Ittigen als Arbeitgeberin und reduziert dadurch das Top-Risiko «Fachkräfte finden und halten».

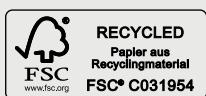
Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

Antrag des Gemeinderats

Die Totalrevision des Personalreglements und die Änderung des Verweises in Artikel 2 des Entschädigungsreglements Gemeinderat sind zu genehmigen.

8. Verschiedenes

- a) Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle**
- b) Die Stimmberechtigten haben das Wort**
- c) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats**



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)